

# TEIL B: TEXT

1. ALLE VORGÄRTEN UND FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN MIT RASENFLÄCHEN, SOWIE STRAUCHGRUPPEN UND EINZELNEN LAUBBÄUMEN.  
EINFRIEDIGUNGEN AN DEN STRASSENLINIEN DES PLANGEBIETES ALS LEBENDE HECKEN BIS ZU 80cm HOCH.
2. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO. UNZULÄSSIG.
3. DIE IM § 3 (3) BAUNVO. ANGEFÜHRTEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND GEM. § 1 (4) BAUNVO. NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
4. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN EINEN BEWUCHS NUR BIS ZU 70 cm HOCH HABEN.
5. INNERHALB VON DER BEGRENZUNG DES AUSSCHWENKBEREICHES DER 30-KV-LEITUNG IST EIN GEBÄUDEMINDESTABSTAND VON 3.00 m EINZUHALTEN.
6. DIE FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWÄLLE) SIND DICHT MIT BODENDECKENDEN UND HOCHWACHSENDEN STANDORTGEBUNDENEN GEHÖLZERN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.  
DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.
7. DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND -GARAGEN SIND IN EINER BREITE VON 3.00 m MIT BÜSCHEN UND BÄUMEN ALS SICHTBEPFLANZUNG ZU UMSCHLIESSEN. DIE KINDERSPIELPLÄTZE IN EINER BREITE VON 1.00 m.
8. DIE GEMEINSCHAFTSGARAGE IST ZU ERSTELLEN ZU GUNSTEN DER ANSCHLIESSENDEN GRUNDSTÜCKE a b + c
9. DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DER WASSERSCHUTZZONE III B DER HAMBURGER WASSERWERKE.



# ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<u>1. FESTSETZUNGEN</u>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (5) BBAUG
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR. 1a BBAUG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR. 1b BBAUG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
o	OFFENE BAUWEISE	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZEN	
FD	FLACHDACH	
WD	WALMDACH	
SD	SATTELDACH	
D = 45°	DACHNEIGUNG	
	GRUNDSTÜCKSFÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) NR. 1f BBAUG
	KINDERGARTEN	
	GEMEINDEHAUS	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 3 BBAUG
	WANDERWEG	
	REITWEG	
	PARKSTREIFEN	
	FUSSGÄNGERTUNNEL	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	TRAFOSTATION	§ 9 (1) NR. 5 BBAUG
	GASREGLERSTATION	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 8 BBAUG
	PARKANLAGE	
	KINDERSPIELPLATZ	
	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG (1)	§ 9 (1) NR. 15 + 16 BBauG
	PRIVATER KINDERSPIELPLATZ ZUGUNSTEN a+b+c	KINDERSPIELPLATZGESETZ
	SICHTBEPFLANZUNG	§ 9 (1) NR. 15 BBAUG
	VORHANDENE UND ZU ERHALTENDE KNICKS UND ERDWÄLLE	§ 9 (1) NR. 16 BBAUG
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER KÜNFTIG ZU BILDENDE ANLIEGENDEN BAUGRUNDSTÜCKE (Z.B. A, B, etc.)	§ 9 (1) NR. 11 BBAUG
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER HAMBURGER GASWERKE	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 (1) NR. 2 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1) NR. 9 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (4) BBAUG/NVO
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE (PALETTE)	§ 9 (1) NR. 12 BBAUG

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	FREILEITUNG MIT MASTEN UND BEGRENZUNG DES AUSSCHWENKBEREICHES	§ 9 (3) BBAUG
	GASLEITUNG	§ 9 (1) NR. 6 BBAUG
	WASSERLEITUNG	
	ABWASSERLEITUNG	
	ÜBERPFLÜGTE, VORGESCHICHTLICHE GRABHÜGEL, IM ZENTRUM STEINPACKUNGEN VON BAUM-SARGGRÄBERN	§ 9 (3) BBAUG

## 3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	SICHTDREIECKE
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE
$\frac{7}{3}$	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	MASSLINIEN
	HÖHENLINIEN
	BÖSCHUNGEN
	SIELDECKEL

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8+9 BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

18. 5. 1973

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 911 BBAUG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3. 7. 1975 GZ IV 810 d-813/04. MIT AUFLAGEN — ERTEILT — 62.18 (25)

18. JUNI 1975



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 18. 8. 1975



*[Handwritten signature]*

*A. Stellvert.* BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 9. 12. 74 BIS 9. 1. 75, NACH VORHERIGER AM 22. 11. 74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGEFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM \_\_\_\_\_ ERFÜLLT.

18. JUNI 1975



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN \_\_\_\_\_

DIENSTSIEGEL: \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

- 9. APR. 1975

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM \_\_\_\_\_ SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLSBÖBE, DEN 19. JUNI 1975



*[Handwritten signature]*

REG. VERM. DIREKTOR

GLINDE, DEN \_\_\_\_\_

DIENSTSIEGEL: \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13. 6. 75 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN; DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. 6. 75 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 24. 7. 1975 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS

18. JUNI 1975



*[Handwritten signature]*

BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 18. 8. 1975



*[Handwritten signature]*

*A. Stellvert.* BÜRGERMEISTER

# SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 GEBIET : OHER WEG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (VOBl. SCH.-H. S. 59), IN VERBINDUNG MIT § 1 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9. 12. 1960 (GVOBl. SCH.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-VEREINBARUNG VOM 13. 6. 75, 1975, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25, GEBIET: OHER WEG, IN GLINDE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), BESCHLOSSEN: